



Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag:  
Bewohnerparkgebührenordnung der UHGW  
Antrag zur Vorlage BV-V/07/0704

<i>Einbringer/in</i> 32.2 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Straßenverkehr und Gewerbe	<i>Datum</i> 21.02.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Bürgerschaft (BS)	<i>Sitzungsdatum</i> Kenntnisnahme	<i>Beratung</i> Ö
--	---------------------------------------	----------------------

**Sachdarstellung**

Der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird die beiliegende Stellungnahme der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

**Anlage/n**

- 1 Stellungnahme - Änderungsantrag Bewohnerparkgebührenordnung öffentlich

20.02.2023 Peschel

Amt 32 – Amt für Bürgerservice und Brandschutz

20.02.2023 Winckler

über: Dezernat II Frau von Busse

20.02.2023 von Busse

Posteingang: Kanzlei der Bürgerschaft

an **Mitglieder der Bürgerschaft**

**Betreff: Stellungnahme der Verwaltung - [BV-V/07/0704-03](#) (SPD-Fraktion, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion DIE LINKE und PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ):  
"Änderungsantrag: Bewohnerparkgebührenordnung der UHGW Antrag zur Vorlage BV-V/07/0704"**

<b>Beantwortung erfolgt:</b>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
------------------------------	--	--

Zum genannten Änderungsantrag der Politik nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung:

Gemäß § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) treffen die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen für Anwohner. Die Entscheidung darüber, an wen Anwohnerparkausweise erteilt werden, steht nach § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 StVO im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde. Dieses Ermessen hat die Straßenverkehrsbehörde pflichtgemäß auszuüben. Hierbei hat die Straßenverkehrsbehörde einen weiten Gestaltungsspielraum, innerhalb dessen sie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen hat (§ 45 Abs. 1b Satz 2 StVO). Folglich steht dem Bürger nicht etwa bereits deswegen ein Anspruch auf Erteilung eines Parkausweises zu, weil er die in Abschnitt IX der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1 bis 1 d StVO genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. März 1996 – 25 A 3355/95, NWVBl. 1996, 429 ff.).

Das Kriterium des privaten Stellplatzes für die Ablehnung eines Bewohnerparkausweises ist als sachgerecht anzusehen; eine dementsprechende Ermessensbindung ist zulässig. (VG München, Urteil v. 19.05.2017 Rn. 29/30). Fraglich ist lediglich, wie der Nachweis über das Nichtvorliegen eines privaten Stellplatzes erbracht werden soll. Die Abwesenheit einer Tatsache ist nicht dem Beweis zugänglich. Auf dieses Tatbestandsmerkmal sollte aus diesem Grund möglichst verzichtet werden. Alternativ schlägt die Verwaltung vor die Satzung so zu gestalten, dass der Antragsteller lediglich eine Erklärung abgibt, dass ein solcher privater Stellplatz nicht zur Verfügung steht.

Problematisch für die spätere Antragsbearbeitung wird aktuell noch die Benutzung der unbestimmten Begriffe wie Versorgungsempfänger und Rentner im Änderungstext des Satzungsentwurfes eingeschätzt. Es wird aus dem Änderungsantrag nicht abschließend deutlich, wer unter diesen Begriff zu subsumieren ist, da es hier an einer Definition fehlt. Auch ist fraglich wie die Nachweiserbringung zu erfolgen hat bzw. in der Folge welche Unterlagen vorgelegt werden sollen. Insoweit wird auch bei diesem Punkt um Konkretisierung des Änderungsantrages gebeten.

Es sollte aus dem Änderungsantrag und somit Satzungstext klar werden, ob auch hier die Abgabe einer persönlichen Erklärung zu diesem Antragskriterium oder die Vorlage von welchen Nachweisen gewünscht wird.

Anlage/n
----------

keine